

Information

zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Freiwillige im IJFD – elektronische Meldung ab 01.01.2019

IJFD-Freiwillige sind seit dem 03.05.2011 in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (gem. SGB VII, §2, Abs. 3 Nr. 2c). Die Entrichtung der Beiträge geschieht über die Träger, die die Freiwilligen im Rahmen des Entgeltnachweises ihren Unfallversicherungsträger melden. Unfallversicherungsträger sind die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse.

1. Was ist zu tun?

a) Anzahl der Freiwilligen mit dem Entgeltnachweis den Unfallversicherungsträgern melden:

Die bei den Unfallversicherungsträgern versicherten Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich die von ihren Beschäftigten erzielten Arbeitsentgelte und geleisteten Arbeitsstunden des abgelaufenen Kalenderjahres an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die gemeldeten Arbeitsentgelte sind Berechnungsgrundlage für den vom Unternehmen zu entrichtenden Beitrag an seinen Unfallversicherungsträger.

Die IJFD-Freiwilligen müssen in diesem Entgeltnachweis zusammen mit den hauptamtlich Beschäftigten gemeldet werden. Eine namentliche Nennung der Freiwilligen ist nicht notwendig. Die Anzahl reicht. Auch reicht es, die Zahl der Freiwilligen erst Ende des Jahres mit dem Entgeltnachweis zu melden (sie sind dann trotzdem ab Zeitpunkt der Ausreise versichert).

Es ist nicht möglich, für die Freiwilligen im IJFD einen gesonderten Entgeltnachweis unter einer eigenen Kundennummer einzureichen. Für jedes Unternehmen/jede Organisation gibt es nur eine Kundennummer.

Bislang erfolgte die Abgabe des Lohnnachweises in der Regel in Papierform. Aufgrund einer Gesetzesänderung hat **die Meldung ab 1. Januar 2019 nur noch über den elektronischen Meldeweg** zu erfolgen. Die gesetzliche Unfallversicherung führte seit dem 01.01.2017 schrittweise das neue elektronische Meldeverfahren *Lohnnachweis DIGITAL* ein (<http://www.dguv.de/de/versicherung/uv-meldeverfahren/index.jsp>).

Die Frist für die Abgabe des digitalen Lohnnachweises endet grundsätzlich **am 16. Februar des Folgejahres**.

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30

Information

zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Freiwillige im IJFD – elektronische Meldung ab 01.01.2019

Grundzüge des Meldeverfahrens¹ - Beiträge entrichten

Stammdatenabruf für den digitalen Lohnnachweis

Vor der Übermittlung des Lohnnachweises DIGITAL müssen Unternehmen, bei denen die Abrechnung der Entgelte anhand eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm erfolgt (siehe unten), alljährlich einen Abgleich ihrer bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallkasse (DGUV) gemeldeten Stammdaten durchführen. Das stellt sicher, dass nur vollständige und korrekte Meldungen übermittelt werden. Der Stammdatenabgleich muss vom Unternehmen aktiv angestoßen werden. Hierfür sind folgende Zugangsdaten erforderlich:

- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers
- Ihre Kundennummer/Mitgliedsnummer
- PIN

Die Zugangsdaten wurden mit Einführung des neuen UV-Meldeverfahrens schriftlich von dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger übermittelt.

Der Abgleich der Stammdaten ist frühestens ab 1. November des dem Meldejahr vorangehenden Jahres möglich. Spätestens muss der Abgleich unmittelbar vor Abgabe des digitalen Lohnnachweises erfolgen.

Lohnnachweis DIGITAL

Im Entgeltnachweis (Lohnnachweis) des Unfallversicherungsträgers muss ein Gesamtbetrag angegeben werden, der sich aus den Gehältern der Beschäftigten und den Bezügen der Freiwilligen, den Arbeitszeiten und der Anzahl der Beschäftigten ergibt. Es reicht, den Gesamtbetrag einzutragen. Ein Nachweis über die Bezüge der einzelnen Freiwilligen ist nicht erforderlich.

Der digitale Lohnnachweis enthält folgende Angaben:

- Betriebsnummer
- Kundennummer/Mitgliedsnummer
- Bezogen auf die Fahrtarifestellen:
 - o Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
 - o Geleistete Arbeitsstunden
 - o Anzahl der Arbeitnehmer*innen

¹ Quelle: http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26855

Information

zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Freiwillige im IJFD – elektronische Meldung ab 01.01.2019

Für die Teilnahme am Verfahren zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises wird ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder die systemgeprüfte Ausfüllhilfe sv.net (<https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/>) benötigt.

Erfolgt die Abrechnung der Entgelte aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm, muss der Stammdatenabruf aktiv angestoßen werden. Der Abruf kann also ohne unmittelbare Abgabe des digitalen Lohnnachweises erfolgen. Wird sv.net verwendet, werden die Stammdaten in Verbindung mit der Abgabe des Lohnnachweises abgerufen.

Um die Beiträge beim BMFSFJ abrechnen zu können, rät die Berufsgenossenschaft, die Beitragshöhe für die Freiwilligen anhand der Berechnungsformel (siehe Beitragsbescheid des Versicherungsträgers) selbst zu berechnen.

2. Wie errechnen sich die Bezüge der Freiwilligen?

Zu den Bezügen der Freiwilligen gehören:

- **alle Geldleistungen** (Taschengeld, bspw. ausgezahltes Unterkunftsgeld, Verpflegungsgeld, etc.)
- **alle Sachleistungen** (Gegenwert für gestellte Unterkunft, gestellte Verpflegung, Arbeitskleidung, u.ä.). Obwohl die Freiwilligen im Ausland sind, sind hier nach Informationen vom BMFSFJ (auf der Trägertagung zum IJFD am 06.02.2012) die deutschen Sachbezugswerte zugrunde zu legen, da die Freiwilligen im Schadensfall auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach deutschem Standard haben.

Der **Sachbezugswert für Verpflegung** beträgt für das Jahr **2018 246,- EUR** monatlich, der für freie **Unterkunft 226,- EUR** monatlich (bzw. wenn sich zwei Freiwillige eine Unterkunft teilen: 135,60 EUR; bei 3 Freiwilligen 113,- EUR, mehr als 3 Freiwillige 90,40 EUR (siehe SvEV §2, Abs. 2 und 3 und https://www.lohn-info.de/sachbezugswerte_2018.html, hier finden sich auch die Sachbezugswerte für 2018)).

3. Im Schadensfall

Im Schadensfall muss der Unfall innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnisnahme dem Unfallversicherungsträger gemeldet werden (besonders schwere Unfälle müssen sofort gemeldet werden).

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30

Information

zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Freiwillige im IJFD – elektronische Meldung ab 01.01.2019

4. Private Unfallversicherung

Für die Freizeit im Ausland und Seminarzeiten im Inland ist der Träger verpflichtet, für Freiwillige im IJFD zusätzlich eine private Unfallversicherung abzuschließen (siehe RL vom 20.12.2010, Nr.5).

5. Beispielsrechnung:

50 IJFD Freiwillige

Für jeden Freiwilligen wird zugrunde gelegt:

100,- EUR Taschengeld/Monat

246,- EUR Verpflegungsgeld/Monat (siehe Sachbezugswert 2011)

226,- EUR Unterkunft/Monat (siehe Sachbezugswert 2011)

572,- EUR/Monat => 6.864,- EUR/Jahr

Beitrag an die Berufsgenossenschaft beträgt je nach Gefahrklasse ca. 0,3 %

=> ca. 20,60 EUR/Freiwilligen/Jahr

Bei 50 Freiwilligen => ca. 1.030,- EUR/Jahr